



Bei der europaweiten Ausschreibung von Verpflegungsleistungen für Asylsuchende gab es im Nachprüfungsverfahren Probleme.

FOTO DPA

Vergabekammer Baden-Württemberg zur transparenten Wertung von Bieterkonzepten

Hohe Dokumentationspflichten für Auftraggeber

Im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens bei der europaweiten Ausschreibung von Verpflegungsleistungen für Asylsuchende in einer Erstaufnahmeeinrichtung hat die angerufene Vergabekammer Baden-Württemberg (Beschluss vom 22. Dezember 2016 – 1 VK 50/16) die fehlende Wertungsdokumentation geforderter Bieterkonzepte als vergaberechtswidrig eingestuft. Dadurch verletzt der öffentliche Auftraggeber das Transparenzgebot (§ 97 Abs. 1 GWB), weil er die bieterschützenden Vorgaben des § 8 Abs. 1 VgV zur Dokumentation nicht hinrei-

chend beachtet hat. Die vorgenannte Vorschrift gilt im Übrigen sowohl für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen als auch für Bauauftragsvergaben.

§ 8 Abs. 1 VgV regelt hierzu u.a., dass interne Beratungen, also auch die Angebotswertung, in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren sind. Insbesondere auf die Dokumentation der Angebotswertung und der Zuschlagsentscheidung als Kernaufgaben des öffentlichen Auftraggebers im Vergabeverfahren muss große Sorgfalt verwandt werden. Es muss nachvollziehbar sein, warum gerade auf das betref-

fende Angebot der Zuschlag erteilt werden soll. Hierzu müssen die Tatsachenumstände und Überlegungen, welche die in Aussicht genommene Zuschlagsentscheidung tragen, vollständig, wahrheitsgemäß und verständlich mitgeteilt werden. Aus der Dokumentation sollen alle Erwägungen hervorgehen, die bei der Entscheidung über den Zuschlag eine Rolle gespielt haben. Im Einzelnen muss die Dokumentation der Angebotswertung daher erkennen lassen, dass die Vergabestelle bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes alle in den Vergabeunterla-

gen genannten Zuschlagskriterien berücksichtigt und deren Einhaltung durch die einzelnen Angebote umfassend geprüft hat. Ermöglichen die Ausschreibungsbedingungen verschiedene Verfahren zum Erbringen der geforderten Leistung, muss die Dokumentation erkennen lassen, dass die Vergabestelle sich mit den Vor- und Nachteilen der unterschiedlichen Methoden und eventuellen Auswirkungen auseinandergesetzt hat. Eine den Bietern vorab zur Verfügung gestellte Bewertungsmatrix ist vollständig zu prüfen und in den jeweiligen Positionen eine

begründete Punktevergabe vorzunehmen. Für einen mit dem Verfahren nicht vertrauten Dritten wird erst dann die Punktebewertung auch hinsichtlich dieser Unterpositionen transparent, so die Karlsruher Nachprüfungsbehörde. Die Nachprüfung einer ordnungsgemäß dokumentierten Wertung, zum Beispiel der konzeptionellen Ausführungen eines Bieters, erfolgt aber nur eingeschränkt, weil einem öffentlichen Auftraggeber insoweit ein weiter Beurteilungsspielraum zusteht. Denn es obliegt ihm allein, die vorgelegten Bieterkonzepte an-

hand seiner selbst aufgestellten Kriterien in eigener Kompetenz zu beurteilen. Dies ergibt sich daraus, dass jeder Angebotswertung ein subjektives Element zugrunde liegt, das einer vergaberechtlichen Nachprüfung entzogen ist. Es ist nach richtiger Auffassung der baden-württembergischen Vergabekammer nicht deren Aufgabe diesen subjektiven Teil der Angebotswertung durch eigene Erwägungen zu ersetzen.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Kostenlose Assistenz bei „Innovative Procurement“

Anfang Juli 2017 hat die Europäische Kommission auf die Möglichkeit einer Bewerbung um kostenlose Assistenz bei von öffentlichen Beschaffern durchgeführten „Innovation Procurement“-Projekten aufmerksam gemacht. Die Europäische Kommission teilt insoweit mit, dass die EU-Initiative „eafip“ („European Assistance for Innovation Procurement“) eine kostenfreie Unterstützung für europäische Beschaffer bei der Umsetzung von ihnen durchgeführter Projekte der vorkommerziellen Beschaffung (pre-commercial public procurement) oder im Sinne des „Public Procurement of Innovative Solutions“ mit dem Ziel, innovative Lösungen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) zu schaffen, anbietet. Bewerbungen dafür können Interessenten auf der Website www.eafip.eu/assistance/ bis zum 15. September 2017 einreichen. > BSZ

Estnische EU-Ratspräsidentschaft will Wirtschaft fördern

Öffentliche Aufträge im Fokus

Am 1. Juli 2017 hat Estland die Ratspräsidentschaft von Malta übernommen. Nachdem das Vereinigte Königreich angesichts des Brexit auf die Wahrnehmung der Präsidentschaft in diesem Zeitraum verzichtet hatte, haben sich die EU-Mitgliedstaaten darauf verständigt, dass Estland früher als geplant die Ratspräsidentschaft wahrnimmt – nunmehr nicht erst Anfang 2018, sondern bereits in der zweiten Jahreshälfte 2017.

Viele Bereiche tangiert

In der Folge werden auch die weiteren, bis 2020 für die Ausübung der EU-Ratspräsidentschaft vorgesehenen Mitgliedstaaten ihre Präsidentschaften jeweils ein halbes Jahr vor den ursprünglich vorgesehenen Terminen wahrnehmen. Die Prioritäten der EU-Ratspräsidentschaft Estlands sehen einige Schwerpunkte vor, die in die gesamte Politik der Ratspräsidentschaft

und damit alle Politikbereiche bestimmen werden.

Unter dem Stichwort „Offene und innovative europäische Wirtschaft“ soll vor allem der Ausbau eines Geschäftsumfelds gefördert werden, das Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit in der EU fördert. Besonders im Fokus sollen dabei der Schutz der Grundfreiheiten der EU, das heißt des freien Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehrs stehen. Betont werden ferner die Bedeutung einer möglichst einfachen Erbringung von Dienstleistungen, der Vereinfachung von Unternehmensgründungen in der EU und der Förderung von Handelsverhandlungen, die auch auf das öffentliche Auftragswesen umfassen. Daneben werden auch die Schaffung neuer Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen und „vielseitigerer Möglichkeiten für Verbraucher“ genannt. Schließlich soll durch die Verhinderung von Steuerumgehungen ein fairer Wettbewerb gewährleistet werden. > FV

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER


www.staatsanzeiger-eservices.de
Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe


Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG